



Wahlordnung

Deutschsprachige Katholische Gemeinde St. Bonifatius London

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Wahlgrundsätze

1. Bis zu 10 Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Die Grundlage für den Nachweis der Wahlberechtigung ist das Adressverzeichnis der Gemeinde.

2. Aktives Wahlrecht

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Das Wahlrecht kann nur an einem der beiden Standorte in Ham oder Whitechapel ausgeübt werden. Der Wohnort ist dabei nicht entscheidend, sondern allein die Entscheidung des Wählers / der Wählerin.
3. Jedes Gemeindemitglied kann durch den Wahlausschuss überprüfen lassen, ob es in dem Adressverzeichnis aufgeführt und damit wahlberechtigt ist. Die Gemeinde ist durch Vermeldung und Aushang auf dieses Recht hinzuweisen.
4. Zur Vermeidung einer Doppelwahl liegen an beiden Standorten beide Adressverzeichnisse aus und werden zwischen den Wahlausschüssen nach der Wahl abgeglichen. Die Wahlausschüsse haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Doppelwahl möglich ist.

3. Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle katholischen gefirmten Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

VORBEREITUNG DER WAHL

4. Aufgaben des amtierenden Pfarrgemeinderates

1. Der amtierende Pfarrgemeinderat legt den Wahltermin fest. Er muss an einem Sonntag sein.
2. Der amtierende Pfarrgemeinderat legt die Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder fest.
3. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat mindestens 10 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

5. Wahlausschuss - Bestimmungen und Aufgaben

1. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen der Pfarrgemeinde angehören.
2. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und wählt seinen Vorsitzenden selbst.
3. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Der Pfarrer kann auf eigenen Wunsch dem Wahlausschuss als viertes Mitglied beitreten. Dies muss in der Sitzung des Pfarrgemeinderates geschehen, in der dieser den Wahlausschuss beruft. Bei Entscheidungen mit Stimmengleichheit gibt die Stimme des Pfarrers den Ausschlag.
5. Der Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten (5-8) und für ihre Durchführung (9-10) zu sorgen, insbesondere etwaige Zweifel über die Wahlberechtigung (2., 3., 9.2.) zu klären sowie das Wahlergebnis zu prüfen und festzustellen (11).
6. Der Wahlausschuss hat der Gemeinde einen ersten Wahlvorschlag spätestens acht Wochen vor der Wahl vorzulegen und die Gemeindemitglieder aufzufordern, ihrerseits Wahlvorschläge einzureichen.

6. Wahlvorschläge

1. Unverzüglich nach seiner Berufung fordert der Wahlausschuss die Gemeindemitglieder auf, bis vier Wochen vor der Wahl Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge für den Wahlvorschlag einzureichen.
2. Eine Selbstnominierung ist nicht möglich.
3. Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Wahl vorgeschlagen werden, haben zuvor schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erklären. Dieses Einverständnis kann der Vorschlagende direkt einholen oder der Wahlausschuss übernimmt die Aufgabe. Der Wahlausschuss hält vorgedruckte Zustimmungserklärungen bereit. Erst danach darf der Vorgeschlagene auf der Kandidatenliste eingetragen werden.
4. Die Vorschläge sind vom Ausschuss unmittelbar durch Aushang bekannt zu geben und fortwährend zu aktualisieren.
5. Wahlvorschläge können bis 4 Wochen vor der Wahl gemacht werden.
6. Die Kandidatenzahl muss die Zahl der zu wählenden Mitglieder um zwei überschreiten, entsprechend wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder automatisch angepasst, wenn sich nicht genügend Kandidaten finden.

7. Endgültiger Wahlvorschlag und Pfarrversammlung

1. Der Wahlausschuss hat nach dem Ablauf der in 6.5 genannten Frist für die Wahlvorschläge der Gemeinde innerhalb einer Woche die endgültige Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge bekannt zu geben.
2. Die Kandidatenliste soll neben dem Namen auch ein Foto, Adresse, Beruf und ein kurzes Statement die Mitarbeit im künftigen Pfarrgemeinderat betreffend enthalten.
3. Die in diesem Wahlvorschlag bezeichneten Kandidatinnen und Kandidaten sollen sich in einer Pfarrversammlung der Gemeinde vorstellen. Diese Pfarrversammlung berufen der Pfarrer und der Wahlausschuss gemeinsam ein.

8. Wahlort

Der Wahlausschuss setzt den Ort der Wahl fest.

DURCHFÜHRUNG DER WAHL

9. Wahl

1. Der Wahlausschuss hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wähler / Wählerinnen zu registrieren, die Adressverzeichnisse der beiden Standorte zur Vermeidung einer Doppelwahl abzugleichen, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Stimmen nach dem Abschluss der Wahl auszuzählen und das Endergebnis festzustellen.
2. Im Zweifelsfall haben sich Gemeindemitglieder auszuweisen.
3. Die Wählerinnen / Wähler dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder zu wählen sind.
4. Die Wahlurne muss verschlossen sein.

10. Briefwahl

1. Ein/e Wahlberechtigter / Wahlberechtigte, der / die aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit) verhindert ist, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag Briefwahlunterlagen.
2. Dieser Antrag kann bis zum Sonntag vor der Wahl unter Angabe des Grundes schriftlich oder mündlich bei dem Wahlausschuss gestellt werden. Die Briefwahlunterlagen werden vom Wahlausschuss unverzüglich ausgehändigt.
3. Die Aushändigung des Briefwahlscheines wird in der Adressenliste vermerkt.
4. Der Wahlberechtigte / Die Wahlberechtigte hat dem Wahlvorstand in einem geschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag mit seinem/ihrem Stimmzettel rechtzeitig zu übersenden, so dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlausschuss eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der/die Wahlberechtigte zu versichern, dass er/sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei einem Mitglied des Wahlausschusses abgegeben werden.

11. Feststellung des Wahlergebnisses

1. Die Anzahl der Stimmzettel muss mit der Anzahl der Wähler übereinstimmen.
2. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten / Kandidatinnen zu wählen waren. Schriftliche Zusätze machen den Stimmzettel ebenfalls ungültig.
3. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit unklarer Kennzeichnung entscheidet der Wahlausschuss vor dem Abschluss der Zählung.
4. Die Auszählung ist mindestens zweimal durchzuführen von jeweils einem anderen Mitglied des Wahlausschusses.
5. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist.
6. Gewählt sind die Kandidaten / Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren.

12. Bekanntgabe

1. Das Wahlergebnis ist unmittelbar durch Aushang bekannt zu geben.
2. Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag im Gottesdienst, durch Aushang und auf der Homepage der Gemeinde bekannt zu geben.
3. Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des Vorsitzenden /der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters / seiner/ihrer Stellvertreterin sind vom Pfarrer innerhalb eines Monats nach der Wahl der Pfarrgemeinde bekannt zu geben. Zeitgleich wird das Katholische Auslandssekretariat darüber informiert.

13. Einspruchverfahren

1. Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind dem Wahlausschuss oder dem Pfarrer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses mitzuteilen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet zusammen mit dem Pfarrer innerhalb von zwei weiteren Wochen und informiert den Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin über seine Entscheidung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14. Konstituierende Sitzung

Der Pfarrer hat innerhalb eines Monats nach dem Wahltag eine konstituierende Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung werden der/die Pfarrgemeinderatsvorsitzende/r und sein/e ihr/e Stellvertreter/in gewählt.

15. Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern

1. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates vorzeitig aus, so entscheidet der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit über eine/n Nachfolger/in. Weitere Regelungen trifft die Satzung.
2. Scheidet ein amtliches Mitglied vorzeitig aus, so tritt der/die Nachfolger/in an dessen / deren Stelle.

16. Übersetzung der Wahlordnung

Insofern eine Übersetzung der Wahlordnung den Gemeindemitgliedern vorgelegt wird, so gilt im Zweifel und in Rechtsfällen immer und ausschließlich die deutsche Fassung.

17. Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die kompletten Wahlunterlagen, Aushänge, Notizen des Wahlausschusses, die Stimmzettel etc. müssen sechs Jahre lang im Pfarrarchiv aufbewahrt werden.

18. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom Katholischen Auslandssekretariat genehmigt und tritt mit dem Datum der Genehmigung in Kraft. Sie gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte an beiden Standorten der Gemeinde St. Bonifatius London in Whitechapel und Ham entsprechend unabhängig voneinander.